

Rambam Gesetze der verbotenen Nahrungsmittel 15:17

שָׂאָר אֲסוּרִין שֶׁבַתּוֹרָה כִּלְּוֹן בְּשֵׁר שְׂקָצִים וְרַמְשִׁים וְחֵלֶב וְדָם וְכִיּוֹצֵא בָהֶן שְׂעוּרֹן בְּשִׁשִּׁים. כִּיּוֹצֵא. כְּזֵית חֵלֶב כְּלִיּוֹת שֶׁנִּפְלָל לְתוֹךְ שִׁשִּׁים כְּזֵית מִחֵלֶב הָאֵלֶּיָהּ הַכֹּל מִתֵּר. נִפְלָל לְפָחוֹת מִשִּׁשִּׁים הַכֹּל אֲסוּר. וְכֵן אִם נִפְלָל כְּשְׂעוּרָה חֵלֶב צָרִיד שִׁיֵּהָיָה שָׁם כְּמוֹ שִׁשִּׁים שְׂעוּרָה. וְכֵן בְּשָׂאָר אֲסוּרִין. וְכֵן שְׂמֹן שֶׁל גֵּיד הַנֶּשֶׂה שֶׁנִּפְלָל לְקִדְרָה שֶׁל בְּשֵׁר מְשַׁעְרִין אוֹתוֹ בְּשִׁשִּׁים. וְאִין שְׂמֹן הַגֵּיד מִן הַמִּנְיָן. וְאִף עַל פִּי שְׂשִׁמֹן גֵּיד הַנֶּשֶׂה מִדְּבָרֵיהֶם כְּמוֹ שֶׁבָּאֲרָנּוּ. הוֹאִיל וְגֵיד הַנֶּשֶׂה בְּרִיָּה בְּפָנָי עֲצָמָה הַחֲמִירוֹ בּוֹ בְּאֲסוּרֵי תוֹרָה. וְהַגֵּיד עֲצָמוֹ אִין מְשַׁעְרִין בּוֹ וְאִינוּ אוֹסֵר שְׂאִין בְּגִידִים בְּנוֹתָן טַעַם:

Bei allen anderen verbotenen Gegenständen in der Schrift, wie z. B. bei Fleisch kriechender Tiere, Gewürme, Talg, Blut u. dergl., gilt das Verhältnis von eins zu sechzig; wenn z. B. das Quantum einer Olive Nierenfett unter ein sechzigfaches Quantum Schwanzfett vermischt wird, so ist Alles erlaubt; fiel es in ein kleineres Quantum als das sechzigfache, so ist Alles verboten; ebenso kann nur, wenn wie eine Gerste groß Talg unter erlaubtes Fett kam, ein sechzigfaches Quantum dasselbe annullieren; so auch bei andern verbotenen Gegenständen. Dasselbe gilt auch, wenn Fett von der Hüftader in einen Topf mit Fleisch hineinfällt, man berechnet dann das Verhältnis wie eins zu sechzig, wobei das verbotene Fett nicht mitgerechnet werden darf. Dieses Verbot findet hier seine Anwendung, obgleich das Fett der Hüftader bloß laut Vorschrift der Rabbinen verboten ist; da nämlich die Hüftader ein Verbotgegenstand ganz eigener Art ist, so hat man damit strenger, ganz wie mit Verboten der Schrift, zu verfahren. Die Hüftader selbst aber unterliegt gar keinem Verhältnis und kann auch gar kein Verbot auf eine Mischung bewirken, weil durch Adern keine Geschmacksveränderung hervorgebracht werden kann.

Rambam Gesetze der verbotenen Nahrungsmittel 14:10-11

כָּל הָאֲכָלִין הָאֲסוּרִין אִינוּ חֲזֵב עֲלֵיהֶם עַד שִׂיאֲכַל אוֹתָן דֶּרֶךְ הַנְּאִיָּה חוּץ מִבְּשֵׁר בְּחֵלֶב וְכֵלָאֵי הַכֶּרֶם לְפִי שְׂלָא נְאָמַר בָּהֶן אֲכִילָה אֶלָּא הוֹצִיא אֲסוּר אֲכִילָתָן בְּלִשׁוֹן אַחֲרֵת בְּלִשׁוֹן בְּשׁוּל וּבְלִשׁוֹן הַקֹּדֶשׁ לְאֲסוּר אוֹתָן וְאֶפְלוּ שְׂלָא כְּדֶרֶךְ הַנְּיָה:

Alle verbotenen Speisen bewirken nur dann eine Strafe, wenn man sie auf die gewöhnliche Art des Genießens verzehrt; ausgenommen sind: Fleisch in Milch gekocht, und die Weinbergsmischsaaten, weil bei diesen Gegenständen nicht der Ausdruck »essen« in der Schrift stattfindet, sondern wird das Verbot des Essens derselben durch eine andere Wendung ausgedrückt, nämlich durch Kochen und durch Geheiligtwerden, woraus zu schließen ist, dass der Genuss derselben verboten ist, wenn er auch nicht auf die gewöhnliche Art stattgefunden.

כִּיּוֹצֵא. הָרִי שֶׁהִמְחָה אֶת הַחֵלֶב וְגִמְעוּ כְּשֶׁהוּא חָם עַד שֶׁנִּכְנָה גְרוֹנוֹ מִמֶּנּוּ אוֹ שֶׁאֲכַל חֵלֶב חֵי. אוֹ שֶׁעָרַב דְּבָרִים קָרִים כְּגוֹן רֹאשׁ וְלַעֲנָה לְתוֹךְ יַיִן נֶסֶף אוֹ לְתוֹךְ קִדְרָה שֶׁל נְבֵלָה וְאֲכָלָן כְּשֶׁהוּן מְרִין. אוֹ שֶׁאֲכַל אֶכָּל הָאֲסוּר אַחֲרֵת שֶׁהִסְרִיחַ וְהִבְאִישׁ וּבִטַל מֵאֲכָל אָדָם הָרִי זֶה פְטוּר. וְאִם עָרַב דְּבָר מִרְבֵּי קִדְרָה שֶׁל בְּשֵׁר בְּחֵלֶב אוֹ בְּיַיִן כֵּלָאֵי הַכֶּרֶם וְאֶכְלוּ חֲזֵב:

Z.B. Wenn man Talg hat schmelzen lassen und es verschluckte, so lange es siedend war, so dass die Gurgel verbrannte, oder wenn man rohen Talg isst, oder wenn man bittere Gegenstände, wie Wermut oder Bitterkraut, in Libationswein oder in eine Suppe von gefallenem Fleisch einmischt und sie so verzehrt, oder wenn man eine verbotene Speise, nachdem sie in Fäulnis übergegangen, und üblen Geruch bekommt, so dass sie nicht mehr als Speise zulässig ist, genießt, so ist man frei von der Strafe; hat man aber bittere Gegenstände in eine Suppe von Fleisch in Milch getan oder in Wein von Weinbergsmischfrüchten, eingelegt und sie verzehrt, so ist man straffällig.